

Werk

Titel: Historische Litteratur; Historische Litteratur. Erlangen 1781-84.

Verlag: Palm

Jahr: 1783

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN555597288_1783_002

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288_1783_002

LOG Id: LOG_0091

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN555597288

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555597288>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=555597288>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Historische
Literatur
für das Jahr 1783.

Elftes Stück, November.



I.

Ausführliche Anzeigen neuer historischer Bücher.

I.

Historia et Commentationes Academiae Electoralis scientiarum et elegantiorum litterarum Theodoro - Palatinae. *Volumen V. historicum.* *) Mannhemii, typis Academicis MDCCLXXXIII. 3 Alph. in 4. Nebst 4 Kupfertafeln.

Nach dem Verlauf eines Lustrums erhalten wir diesen fünften Band einer Akademie, welcher die Geschichtskunde so manche wichtige Entdeckung and Bereicherung

*) Vergl. Meusels neueste Litt. d. Gesch. K. Th. 1. S. 93. u. f.
Histor. Litter. 1783. 11tes St. Bb

rung verdanket, und deren würdige Mitglieder auch dieß-
 mal die Wißbegierde mit ausgefuchten und soliden Speisen
 sättigen. Erst erzählt (S. 116.) Hr. Hofrath Lamey,
 als beständiger Sekretar, in acht römischer Schreibart
 die Begebenheiten der Akademie während der fünf nächst
 verflossenen Jahre. Hierauf folgen eils Abhandlungen in
 teutscher, lateinischer und französischer Sprache. Wir wol-
 len ihren Inhalt so kurz angeben, als es ihr Reichthum
 gestatten wird.

I. Beiträge zur Geschichte der Teutschen Alterthümer,
 von Casimir Häffelin S. 19, 88. Mit sehr rühmlis-
 chen, patriotischen Eifer und mit nicht gemeinen Scharf-
 sinn bestreitet Hr. Rath Häffelin das Vorurtheil, als
 wenn alle Alterthümer, die von den ältesten Zeiten her
 in Teutschland entdeckt worden, nicht den Teutschen, sondern
 den Römern zugehörten, daß sehr viele Inschriften, Grab-
 steine, Gebäude u. dgl. zwar römischen Schnitts, aber von
 Teutschen verfertigt worden sind. Ein, meines Wissens
 neuer Gedanke, den Hr. H. in 10 Beiträgen oder Ab-
 schnitten trefflich ausgeführt hat. Zuerst beweiset er, daß
 die alten am Rhein und an der Donau wohnenden Teut-
 schen sehr häufig römische Namen angenommen und sich
 nach den Römern gebildet haben; ein Satz, den er als
 schon bekannt, hätte voraussetzen können. Aber nun be-
 hauptet er, daß eben deswegen unsre alten Vorfahren
 auch Nachahmer der Römischen Künste waren. „Die
 meisten (heißt es S. 35.) beurtheilen die alten Teutschen
 aus einem ganz falschen Gesichtspunkte. Die Schilderung
 der Hunnen oder Vandalen wird von ihnen als ein getreues
 Gemählde der teutschen Sitten angesehen. Die Beschrei-
 bung selbst, welche die Römer uns von den Teutschen
 hinterlassen haben, wird oft in einem irrigen Verstande
 genom-

genommen. Was sie von den nordischen Völkern, welche sie wenig oder gar nicht kannten, gesagt haben, wird von dem südlichen Teutschland oder von ganz Teutschland überhaupt verstanden, und was bloß auf die Zeiten zielte, wo die Teutschen keinen Umgang mit den Römern hatten, wird auf die Zeiten ausgeleget, wo sie unter den römischen Gesetzen lebten 2c., Hr. H. erklärt es für ein grundloses Vorurtheil, wenn man Alterthümer, die in die Periode vor der allgemeinen Völkerwanderung fallen, unsern Vätern abspricht und den Römern allein zuschreibt. Findet man bey uns Spuren einer alten Festung; so muß ein Röm. Lager in selbiger Gegend gewesen seyn. Entdeckt man ein Grabmahl, eine Inschrift von einem Kriegsmanne, so wird die Geschichte eines römischen Feldherrn daraus erklärt. Bey jedem römischen Steine, bey jeder röm. Münze werden die Zeit und der Platz bestimmt, wann und wie weit die Römer in Teutschland sich ausgebreitet haben. Aus diesem Grunde ist es sogar zweifelhaft, ob die von dem seel. Hanselmann entdeckten Ruinen bey Dehringen Ueberbleibsel von einer röm. oder vielmehr von einer teutschen Stadt sind. — An den Alterthümern der Triboken oder heutigen Elsäßer und der Helvetier oder heutigen Schweizer bemerkt man deutliche Spuren, wie sie den römischen Geschmack mit dem Galischen verbanden. Hr. H. giebt gerne zu, daß die Römer, bey ihrer Besiznehmung rheinischer Gegenden, hier und da ein Denkmal errichteten: daß aber alle Gebäude und Denkmäler, welche in den folgenden Jahrhunderten bis nach dem Verfall des Reichs und der Künste in Teutschland errichtet worden sind, von den Römern herkommen, das ist ihm eben so unbegreiflich, als wenn man behaupten wollte, daß alles, was wir Gothisch nennen, von den Gothen gemacht sey. Er untersucht hierauf

die Kennzeichen, wodurch sich die alten teutschen Alterthümer von den Römischen unterscheiden. Zu dem Ende prüfet er einige Sattungen alter Denkmäler, und bestimmt aus den Umständen, die sie begleiten, die Grundsätze, nach welchen die teutschen Alterthümer zu erkennen seyn möchten. Dies geschieht besonders in Ansehung der Gottheiten der alten Teutschen. Er zeigt weiter, wie mancher Schade alten Denkmalen durch blinden Religionseifer und Dummheit zugesügt wurde. Er lobet bey dieser Gelegenheit das rühmliche Bestreben zweyer erhabner Fürsten Teutschlands, alte Denkmale vom Untergange zu retten, des Kurfürsten von Pfalzbayern und unsers Durchlauchtigsten Alexanders. *) Hr. H. vermuthet sehr wahrscheinlich, daß in der gewöhnlichen Abtheilung der christlichen und heydnischen Alterthümer eine Hauptquelle der Vorurtheile, die er bestreitet, verborgen liege, daß man ein heydnisches und römisches Denkmal für gleich bedeutend hält, als wenn die alten Teutschen nicht auch Heyden gewesen wären. Bey den christlichen Völkern konnte also leicht das Vorurtheil entstehen, als wenn die heydnischen Alterthümer nicht als einheimische Erzeugungen, sondern als fremde Werke, an denen ihre Väter keinen Antheil hatten, zu betrachten wären; da es doch gewiß ist, daß die gallischen und rheinischen Völker, nachdem diese in 2 blühende römische Provinzen eingetheilet worden, auf römische Art ihre Richter, Priester, Weissager, ihre Götter, Opfertische und Tempel gehabt, und daß sie die römischen Gesetze mit der römischen Sprache und römischen Schrift verbunden hatten. Alle diese Umstände werden hernach einzeln durchgegangen, alles auf die scharfsinnige Behauptung des Hrn. Verf. angewendet, und mit alten Denkmalen erläutert.

*) Vergl. hist. Litt. 1781. St. 3. S. 270. u. f.

läutert. Wie manche feine Bemerkung müssen wir, um nicht noch weitläufiger zu werden, übergehen!

2. Observations sur la Mosaïque des Anciens, à l'occasion de quelques tableaux en mosaïque, qui se trouvent à la galerie de peinture de S. A. S. E. Palatine; par M. l'Abbé *Casimir Haeffelin* S. 89, 104. Man findet nirgends, daß die alten Aegypter Kenntniß der musivischen Arbeit besessen hätten; dennoch ist Hr. H. sehr geneigt zu glauben, daß diese Kunst in Aegypten gewöhnlich gewesen und wohl gar ihren Ursprung daselbst genommen habe. Er sagt: „Es ist nicht möglich, den ägyptischen Geschmack auf den ältesten mosaïschen Werken zu verkennen.“ Er findet sogar die ersten Spuren davon in den Hieroglyphen. Von den verschiedenen Arten der Mosaik, und wie man dabey zu Werke geht. Diese Gattung von Malerey habe ihre Vorzüge und sey nützlicher, als manche glauben, wie z. B. der Verfasser des Artikels Mosaïque in dem Diction. encycl. Zum Beschluß Beschreibung und Betrachtung zweyer alten und eben so viel neuer mosaïschen Stücke in der kurfürstlichen Galerie zu Mannheim.

3. Observations sur l'itineraire de Théodose, connu sous le nom de Table de Peutinger; par M. l'Abbé *C. Haeffelin* S. 105-126. Zuerst die Schicksale der Peutingerischen Tafel oder Landkarte oder vielmehr Reiseroute, die der seel. Hr. von Schenb zu Wien auf das genaueste in Kupfer stechen lies; die übrigen Exemplarien hat der Kurfürst von Pfalzbarern ihm abkaufen lassen, und sie seiner Akademie in Mannheim geschenkt. Hernach einige Bemerkungen, nicht über die Tafel, wie der Titel der Abhandlung erwarten läßt, sondern über die Landkarten

der Alten überhaupt, besonders aber über die geographische Galerie des Kaisers August, die Agrippa angelegt hatte, und von welcher Plinius (H. N. III, 2.) redet. Auch über eine Stelle in des Panegyristen Eumenius Lobrede, und über die im Lyceum zu Athen aufgehängten Landkarten. Solche Landkarten müssen freylich auf einer dauerhaften Materie, vielleicht auf Erz, entworfen gewesen seyn. Aus gewissen Stellen alter Autoren kann man aber schliessen, daß auch schon damals Landkarten nach unsrer Art Mode waren. Wie sie aber eingerichtet und bearbeitet waren, darüber kann man nichts als Vermuthungen wagen, da uns das Schicksal kein Denkmal dieser Art aus den guten Zeiten Griechenlands und Roms übrig gelassen hat.

4. Pagi Navenfis qualis sub Carolingis maxime regibus fuerit, descriptio. Auctor *Andreas Lamius* S. 127 - 186. Wieder ein vortreflicher Beytrag zur Geographie des Mittelalters, eben so sorgfältig und kritisch, diplomatisch behandelt, wie die Beschreibung des Wormsgau im ersten Band dieser akademischen Schriften von demselben hochachtungswürdigen Gelehrten. Gröfse, Namen, Waldungen, Flüsse, Orter, Gränzen und Grafen des Rhogau, oder, wie ihn andre irrig nennen, Rhogau sind mit möglichster Genauigkeit angegeben, und der geographische Theil durch ein sauberes Landkärtchen anschaulich gemacht. Ueberdieß sind 11 Urkunden angehängt, die älteste von 826. und die jüngste von 1197.

5. *Georgii Christiani Crollii* Observationes geographicae ad illustrandum omnem tractum Mosellanum spectantes S. 187 - 322. Eine ihres grundgelehrten Urhebers vollkommen würdige Abhandlung, deren Fortsetzung

zu hoffen ist; denn hier wird nur Specimen I. de pagis inter Mosam ac Mosellam in Vosago, Wabria et Arduenna sitis, geliefert. Die darinn abgehandelten und durch eine Landkarte erläuterten geographischen Gegenstände sind folgende: Erst wird bewiesen, daß eine neue Beschreibung der benannten Gegend, nach den Arbeiten eines Balois, Bessels und Honthaims, nicht überflüssig sey. Alsdann: Error notatur, quo pagus Moilensis confunditur cum pago Moslenfi, et pagi Moilensis rector notitia praebetur. Moslinse appellationis varii significatus distinguuntur (denn ein anderes ist pagus Moslinse oder Mosellanus, ein anders ducatus Moslinse, wieder ein anders comitatus Mosellensis) speciatim de ducatu Moslinse, De comitatu Moslinse in tabulis divisionis Procaspidanae, cuius particula illustratur. De pago Sugintensi f. Suentifio f. Sanctensi, dioecesis Tullenfis. De pago Tullenfi. De pago Bedensi ad Mosam. De Wabrenfi pago seu tractu maiore generatim. (Es ist der große Strich, zwischen der Maas und Mosel, der im Französischen *la Voivre* und im Deutschen der *Wawart* heißt.) Scarponinse, pagus Wabrae. Pagus maior f. comitatus Viridunensis (dazu gehört das am Ende dieser Abhandlung befindliche umständlichere Verzeichniß der Dörter dieses Gaues). De Wabrae Trevirensis comitatu Epusiensi, speciatim de pago Stadonensi. De Wabrae Trevirensis altero comitatu Arlon; speciatim de pago Arlon. De pago Matinse f. comitatu Casterii. De comitatu f. pago Mithegowe f. Methingowe. De pago Alfontensi. Digressio in Rizzigowe pagum Mosellensem. Loca incerta Wabrenfis tractus. De pago Surenfi. De Arduenna generatim. De pago Arduennensi. De pago Famennes. De pago et comitatu Condruisiorum seu Condros. De di-

strictibus Tectis et Oistlinga, Arduennae provinciae terminis.

6. G. C. Trollius Gedanken über die nach dem akademischen Entschey den 2. Okt. 1782. noch nicht hinreichend beantwortete Preisfrage: Wie und wann sind die vier weltlichen Erzämter des H. R. R. den durch die goldene Bulle darinn bestätigten hohen Erzhäusern erblich geworden? S. 323 - 394. Nachdem Hr. C. die Ursache der Ungewißheit in dieser Lehre entwickelt, sie liegt in der Sorglosigkeit und dem Unverstande der meisten Geschichtschreiber des Mittelalters — und nachdem er die verschiedenen Meynungen der Publicisten in Ansehung der Anfangs-epoche der Erheblichkeit der Erzämter angeführt hat; so giebt er einen Entwurf zur Auflösung dieser Frage, den wir um so viel lieber mittheilen, weil er in diesem Bande nicht ganz ausgeführt ist, und wir doch wenigstens die Hauptsätze des Hrn. B., deren Ausführung wir vielleicht erst nach fünf Jahren erlangen werden, daraus erkennen. Hier sind also die eigenen Worte dieses verehrungswürdigen Geschichtsforschers! „ Da die redende Geschichte uns nicht deutlich und genugsam die Frage beantwortet; so will ich damit gleichsam einen Beweis a priori verbinden, um aus der ursprünglichen Eigenschaft der Erzämter sowohl, als der teutschen Herzogthümer, Entscheidungsgründe zu finden, die mit dem Gange der teutschen Geschichte dahin harmoniren mögen, 1) daß das Erzeneschallenamt des nächst dem Könige sichtbaren Krongroßfeldhern Herzogs der Franken gewesen; 2) daß das ihm in Rücksicht des Kriegs nächste Erzmarshall-Amt als ein Prærogativ auf dem Großfeldhern oder Herzogen des den Franken gleich gestellten Volks der Sachsen seit Anbeginn des teutschen Reichs gehabt habe; 3) daß

3) daß das Erzschenkenamt mehr ein Kron- als Reichsamt, auf Bayern, als ein der Karolingischen Familie gewesenes Fürstenthum, gepaßt habe; 4) daß das Erzkämmereramt keiner Provinz so eigen habe seyn können, als Schwaben, dessen Herzoge die vorher durch königl. Kämmerer geführte Verwaltungen dieser fränkischen Kammerprovinz fortgeführt haben; 5) daß, da die Herzoge der Lothringer des 10ten Jahrhunderts bis 965. des Königs Großenschele oder Berwiser gewesen, sie von dem teutschen Erzsenschele oder Herzog der Franken eben so wohl zu unterscheiden seyen, als nachher die Großenschele im Königreich Arelat; *) 6) daß also die teutschen Erzämter in Rücksicht auf die Provinzen, wenigstens seit ihrem unter Kaiser Heinrich I. erneuerten Verband nicht wandelbar gewesen, sondern, wenn in ereignendem Fall einer der teutschen Erzfürsten sein Erzamt selbst zu verrichten behindert gewesen, ein nachfolgender zur Verrichtung des Erzamtes hinauf gerückt, und so in Ermanglung eines vierten Vertretenden das Erzkämmereramt, als ein in Deutschland den andern nachstehendes Famulat, ungeübt bleiben mögen; 7) daß die im J. 1127. oder 1136. in der einen Person Heinrichs des Stolzen geschehene Vereinigung zweyer Herzogthümer den Anlaß gegeben, die Herzoge, nachher Könige in Böhmen, das Erzschenkenamt anstatt der Herzoge in Bayern in so lang verwesen zu lassen, als diese wegen eines andern Herzogthums ein würdigeres Amt versehen; 8) daß das schwäbische Erzkämmereramt von Kaiser Konrad III. an seinen Schwager Markgrafen Albrecht den Bären, nachdem er sich des Herzogthums Sachsen im J. 1142. wiederum begeben, und ihm solcher Verlust

B b 5

einf.

*) Bis hieher geht die Ausführung des Entwurfs in diesem Bande.

einigermaßen durch die Erbschaft des wendischen Königs Pribizlaus gut gethan worden, zur Vergeltung übertragen, und so die Nordfächische Markgrafschaft in ein von Sachsen abgelöstes unmittelbares Pfalzfürstenthum umgebildet worden; worauf auch schon im Jahr 1146. Markgr. Albrecht als ein höher gewürdigter Fürst sich an königl. Höfen zeigte. An die Herzoge von Schwaben war damals schon mit dem Herzogthum der Franken das Erzsachsenallat gediehen. Da aber auch das herzogl. Staufische Haus in Schwaben nach Kaiser Konrad III. in Herzog Friedrich dem Rothbärtigen, die königl. Würde neuerdings erhalten; so ereignete sich nach den Zeitumständen, daß Kaisers Friedrich I. Bruder Konrad das Amt eines Erzsachsenalls, das er schon in Vormundschafts Weise für seinen Vetter Friedrich von Rothenburg geführt hatte, nach dessen frühem Absterben eigends erhielt, und auf seine Nachfolger, als Inhaber der Rheinfränkischen Großpfalz; vererben durfte. //

7. De insignium Palatinorum origine, augmentis et variationibus. Auctor *Andr. Lamieus* S. 395 422. Erst etwas von Siegeln, besonders von Reuteriegeln, überhaupt; dann von den Pfälzischen insonderheit. Es sey bis jetzt noch kein älteres Siegel der Pfalzgrafen am Rhein entdeckt worden, als vom J. 1093.; worauf aber, so wie auf vielen folgenden Siegeln des 12ten Jahrhunderts, kein Wappen sichtbar ist; wie denn überhaupt alle Siegel dieses Jahrhunderts, auf denen Wappen vorkommen, verdächtig wären. Auf den Siegeln des Pfalzgrafen Heinrichs des Sachsen oder Braunschweigers, erscheinen zuerst Wappenfiguren, die aber verschieden sind. (Eines vom Jahr 1209. ist auf der ersten, zu dieser Abhandlung gehörigen Kupfertafel abgebildet.) Eben dieser Freiheit,
das

Das Wappen zu verändern, bedienten sich auch die ersten Herzoge von Bayern, welche die Pfalz am Rhein besaßen; bald führten sie in ihren Siegeln das Bayrische, bald das Pfälzische Wappen, bald beyde zugleich, und diese auf verschiedene Weise. Diese Veränderungen werden von Regenten zu Regenten bis auf den jetzigen Kurfürsten von Pfalzbayern mit seltener heraldischer Kenntniß angezeigt und durch 18 in Kupfer gestochene Siegel trefflich erläutert.

8. Von den Reuterseiegeln. Eine Abhandlung von Philipp Ernst Spies S. 423 — 444. Ein überaus schönes, großes und prächtiges Reuterseigel des Burggrafen Friedrich zu Nürnberg vom Jahr 1377. in dem hochgeheimen Archiv zu Plassenburg, das auch hier sehr sauber in Kupfer gestochen ist, gab dem Hrn. Regierungsrath und geheimen Archivar Spies, Mitglied der kurfürstl. Akademie zu Mannheim, Anlaß zu dieser, an neuen diplomatischen Bemerkungen reichen Abhandlung. Nach der Beschreibung dieses Siegels *) (wo vielleicht durch Schuld des Abschreibers oder Setzers in der 2ten und 3ten Zeile des 2ten S. gest. ist: mit der rechten Hand hält er den Zügel, und in der linken führt er ein Schwert, statt: mit der linken Hand v. e. d. J. und in der rechten zc. Wenigstens besteht uns der Kupferstich, so zu lesen.) folgen gedachte Bemerkungen selbst. Zur Probe zeichnen wir nur einige davon aus. Herr Regierungsrath Sp. zeigt zuvörderst an, welche Personen aus dem hohen Adel sich der Reuterseigel bedient haben. Von Kaisern sind

*) Die Buchstaben F - R. auf dem Siegel, wovon Hr. Sp. den letzten für ein Versehen des Siegelstechers, der ein B dafür hätte setzen sollen, zu halten geneigt ist, könnten wohl die Anfangsbuchstaben von FRIDERICUS seyn.

sind ihm nur 2 bekannt, die auf ihren Siegeln zu Pferd erschienen sind, Friedrich III. und Karl V. und dennoch, setzt er hinzu, kann man nicht zuverlässig behaupten, daß beyde Kaiser ihre Reuterriegel als kaiserl. Siegel, im strengen Verstande, geführt haben. Die beygefügte Zweifel geben dieser Vermuthung starke Kraft. — Von königlichen Reuterriegeln findet man eine gute Anzahl, und Hr. Sp. führet selbst viele an; aber doch, meynt er, könne man nicht zuverlässig behaupten, daß sie alle als wirkliche königliche Siegel anzusehen wären. „Die meisten Könige kommen entweder nur auf der Rückseite der Siegel reitend vor, und haben gemeinlich in der Umschrift eine Titulatur von einer besondern Provinz, Graf- oder Herrschaft, oder wenn sie auch auf der Hauptseite also vorkommen; so betrifft die Urkunde, woran dergleichen Siegel hängt, gemeinlich eine Handlung, die sie nicht als Könige, sondern als Besitzer anderer Provinzen ausübten.“ Unter Personen geistlichen Standes hat er noch keine angetroffen, die sich auf einem Siegel hätten reitend vorstellen lassen. Wenn ja ein Reuter auf einem geistlichen Siegel erscheine, so sey es der heil. Georg oder Martin, als Schutzpatron dieser oder jener Kirche. — Kaiserinnen oder Königinnen hat Hr. Sp. auf Siegeln nie zu Pferde abgebildet gefunden; aber desto mehrere Fürstinnen und Gräfinnen. Beispiele der Reuterriegel von Fürsten, Grafen und Herren anzuführen, hält er für überflüssig, weil sie gar häufig vorkommen; vielmehr verdienten diejenigen Häuser bemerkt zu werden, die sich der Reuterriegel selten oder gar nicht bedient haben. Er bemerkt dabey, daß einige Fürsten diejenigen Siegel, worauf sie zu Pferde erscheinen, ihre Majestätssiegel genennet, und dadurch manchem im teutschen Staatsrechte nicht gründlich erfahrenen Gelehrten veranlaßt haben, die Majestätssiege

stätsrechte der Fürsten daraus zu erzwingen, woran kein Fürst je gedacht, noch nach unserer Verfassung hat denken können. Solche Siegel deuten auch nicht die Landeshoheit der Fürsten an, wie manche gewähnt haben. Bey dem Gebrauch der Majestätsiegel wurde nur auf mehrere Solennisirung dieser oder jener Handlung gesehen, das Siegel aber bloß wegen der, gemeinlich in ihrer Majestät, d. i. größten Pracht darauf abgebildeten Person und um seiner dadurch erlangten Größe willen, so genennet. Man findet sogar von Grafen Beyseier, daß sie ihre Siegel mit dem Namen Majestätsiegel belegt haben. Ja Hr. Sp. zweifelt zuletzt, ob selbst ein Kaiser oder König durch sein Majestätsiegel jemals seine Majestätsrechte habe anzeigen wollen: vielmehr hält er dafür, daß einer wie der andre nur sein großes Siegel, worauf er in seiner Majestät d. i. in seinem kais. oder königl. Ornat und Pracht abgebildet worden ist, damit habe bezeichnen wollen. Er bemerkt hiebey noch, daß das Wort Majestät seit dem 15ten Jahrh. abwechselnd mit kais. oder königl. Gnade und Würde, im 16ten aber zu einer beständigen, und sowohl Kaisern als Königen eigenen Titulatur geworden ist. — Den Anfang des Gebrauchs der Kreuzersiegel sehet Hr. Sp. auch ins 11te Jahrhundert, wenigstens so lange, bis man eine andre Regel annehmen muß. Das Ende dieses Gebrauchs läßt sich nicht bestimmen, wohl aber dessen Abnahme. Es werden hernach einzelne Beobachtungen, fürstliche Häuser in Teutschland betreffend, mitgetheilt, wie lange nämlich die meisten derselben Kreuzersiegel geführt haben. Daraus erhellet, daß der Gebrauch dieser Siegel in Teutschland im 15ten Jahrh. zwar einigermaßen, und in den folgenden Jahrhunderten sehr merklich abgenommen habe, niemals aber (wenigstens bis hieher) gänzlich abgekommen sey. — Vielleicht sind wir

wir bald so glücklich, eben dieses einsichtsvollen Diplomatikers in Halle herauskommende archivistische Nebenarbeiten anzeigen zu können.

9. Kurze, jedoch unverlässige Nachricht von der Baierschen Fehde, von Kasp. Fried von Günter S. 445 bis 472. Die Hauptsache ist zwar bekannt, daß nämlich zu Anfang des 16ten Jahrh. (1503) nach Absterben Herzogs Georg des Reichen von Bayern Landshutischer Linie Zwist und Krieg entstand, zwischen dessen Vettern und dem Pfalzgrafen Ruprecht: aber einige im Grunde nicht sehr erhebliche Umstände dieser für die Pfalz nachtheiligen Fehde waren bisher unbekannt. Diese hat nun hier Hr. v. G. aus den Akten — freylich auch meistens im Aktenstil — vorgelegt. Der Hr. geh. Justizrath Häberlin hat im 9ten Bande seiner grössern Reichsgeschichte S. 253. u. f. die ganze Begebenheit umständlich und gründlich erzählt: es scheint aber nicht, als wenn ihn Hr. v. G. bey seiner Arbeit gebraucht habe.

10. Von dem Verhältnisse des Adels im Kraichgau gegen die Kurpfalz; von eben Demselben S. 473 bis 506. Unter andern Rechten der Pfalzgrafen war im Mittelalter auch dieses, daß seine Vasallen und auch andre benachbarte Edelleute nirgend anderswo, als vor ihnen belangt werden konnten, selbst nicht vor dem kais. Hofgericht zu Rothweil; daher kommt es, daß der Adel in der Pfalz, besonders derjenige im Kraichgau, Jahrhunderte hindurch nicht anders wußte, als daß der Pfalzgraf ihr ordentlicher Richter, Herr und Landesfürst wäre. Die Edelleute standen sich auch dabey sehr gut, weil ihnen immer ohne Umstände und ohne große Kosten Gerechtigkeit wiederfuhr. Zu diesem Ende wurde 1466, anstatt der bis dorthin

dorthin üblichen Gerichte ad singulas causas, ein ständiges Hofgericht von Kurfürst Friedrich dem Ersten angeordnet. Unter Begünstigung solcher Umstände, wohnte man schon lange sicher und ruhig in der Pfalz, da das übrige Teutschland noch alle die leidigen Folgen des Fausrechts erdulden mußte. Man kennet die fruchtlosen Bemühungen des Kaisers Friedrich III. den Landfrieden einzuführen, und daß durch seinen Vorschub der schwäbische Bund 1488. seinen Ursprung nahm, dessen Hauptabsicht auf Abstellung der Befehdungen gerichtet war. Der Kaiser lud auch die Ritterschaft im Kraichgau zur Theilnehmung an dem Bund ein; allein sie beschloß, sich nicht darauf einzulassen, sondern zu ewigen Tagen bey der Pfalz, als ihrem natürlichen Herrn, Landesfürsten und Richter zu verbleiben, und protestirte feyerlich gegen den schwäbischen Bund, zumal, nachdem Kurfürst Philipp ihr davon abgerathen hatte. Der Kaiser stand auch wirklich von seiner Forderung ab. Die in dieser Sache ergangene Schreiben und andre Urkunden sind in 9 Nummern dieser schätzbaren Abhandlung beygefügt. Der Schluß derselben läßt vermuthen, daß sie absichtlich verfertiget worden ist. Sie erschien auch vorher besonders gedruckt.

11. De familia dynastarum Stralenbergenfi ex tabulis antiquis illustrata. Auctor *A. Lameius* S. 507 bis 544. Genealogie, Geschichte und Wappen dieses, zu Anfang des 15ten Jahrhunderts ausgestorbenen Geschlechts sind, ganz aus Urkunden geschöpft und meisterhaft beschrieben. 14 vorher ungedruckte Urkunden, meistens aus dem 13ten Jahrhundert, sind beygefügt.